

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 23	S0416/25	24.09.2025
zum/zur		
F0242/25 – CDU/FDP-Stadtratsfraktion, Stadtrat Bernd Heynemann		
Bezeichnung		
Pläne für das Schloss Randau		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	07.10.2025	

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 28.08.2025 gestellten Anfrage F0242/25 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Liegt bereits ein Nutzungs- und Sanierungskonzept für das Schloss Randau vor?

Am 05.08.2024 erfolgte auf der Grundlage des Beschlusses Nr. FG062-048(VII)/21 vom 29.09.2021 im Rahmen einer Ersteigerung durch die Landeshauptstadt Magdeburg der Erwerb der Flurstücke 47/66, 47/70 und 10008 in der Flur 5 der Gemarkung Randau-Calenberge (im beiliegenden Luftbild „blau“ umrandet dargestellt).

Das südlich angrenzende Flurstück 47/85 in der Flur 5 der Gemarkung Randau-Calenberge (im Luftbild schraffiert dargestellt) wurde bereits am 21.06.2021 durch die Landeshauptstadt Magdeburg erworben.

Ziel des Grunderwerbs war es nicht, das ehemalige Schloss Randau zu sanieren und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg zu nutzen, sondern den Rahmen für eine wirtschaftlich tragfähige Entwicklung durch einen Investor zu definieren und das gesamte Areal mit einer Investitionsverpflichtung zum Verkauf auszuschreiben.

2. Wie werden die geplanten Sanierungen finanziert, und gibt es bereits konkrete Budget- oder Fördermittelzusagen?

Von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg sind Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden nicht geplant. Es erfolgen hier lediglich Aufwendungen in Bezug auf Verkehrssicherungs- und Anliegerpflichten.

3. Gibt es einen Zeitplan für die Umsetzung der Pläne?

Verwaltungsintern werden derzeit die künftigen Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, des Naturschutzes sowie der planerischen Vorgaben für das gesamte Areal des Schlosses Randau abgestimmt. Die fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde bereits eingeholt. Eine baufachliche Stellungnahme wurde vom EB KGm inzwischen ebenfalls erstellt. Ziel ist es, das Gesamtareal 2026 auszuschreiben, nachdem der Stadtrat zuvor den Ausschreibungskriterien und deren Gewichtung zugestimmt hat.

4. Welche rechtlichen oder denkmalpflegerischen Vorgaben sind zu beachten?

Nach den bisherigen Abstimmungen können neben der Sanierung des Schlosses Ersatzneubauten der ehemaligen Remisen sowie eine Ergänzungsbebauung zum Haupthaus in Aussicht gestellt werden.

Das Schlossgebäude und die westlich davon liegenden Wohngebäude bilden einen Bebauungszusammenhang. Östlich des Schlosses ist kein Bebauungszusammenhang mehr erkennbar. Die Fläche östlich des Schlosses ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche dargestellt.

Die Grenze zwischen dem planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) und dem Außenbereich (§ 35 BauGB) verläuft entlang der Ostfassade des Schlosses.

Die Standorte der ehemaligen Remisen befinden sich nach oben genannter Einschätzung somit im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die Überbauung der ehemaligen Remisen durch drei Riegelbauten in Ergänzung der verbleibenden Remise ist somit nach § 34 BauGB zulässig unter Berücksichtigung der weiteren fachrechtlichen Belange wie Umweltschutz- und Biotopschutz sowie Denkmalschutz.

Eine Ergänzungsbebauung in nördlicher Verlängerung des Schlossgebäudes kann je nach deren Lage gem. § 34 BauGB oder gem. § 35 BauGB erfolgen bzw. durch ein Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren.

Kroll
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Anlage